

Gesundheitsuntersuchung für das Praktikum der Fachoberschule

- Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, **die noch nicht 18 Jahre alt** sind, dürfen von Praktikumsbetrieben nur beschäftigt werden

(§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz), wenn

- sie / er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und
- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

- Die Kosten der Untersuchung trägt das Land (§ 44 JarbSchG).

- Das **Einwohnermeldeamt** am Wohnsitz der Schülerin / des Schülers stellt für die Abrechnung der Untersuchung kostenfrei einen

„**Untersuchungsberechtigungsschein**“ aus (Vorlage des

Personalausweises, Kinderausweises oder des Ausweises der Eltern).

- Mit dem Untersuchungsberechtigungsschein kann die Schülerin / der Schüler zum **Hausarzt / Kinderarzt** gehen. Dieser führt die Untersuchung durch, stellt die Bescheinigung aus und rechnet die Untersuchung ab.

- Für **Praktika im Bereich Gesundheit und Pflege** kann – in Abhängigkeit vom Einsatzbereich – zusätzlich eine **Impfbescheinigung** erforderlich sein. Dies kann insbesondere eine Impfung gegen **Hepatitis B** betreffen. Die Kosten für diese Impfung werden bis zum 18. Geburtstag i.d.R. von den Krankenkassen übernommen. Eine Impfung gegen Hepatitis B muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Praktikums begonnen werden, da mindestens zwei Impfungen erforderlich sind. Die zweite Impfung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgt sein. Dieser Zeitraum ist erforderlich, damit ein ausreichender Schutz aufgebaut werden kann.

Ein **Formular** für ein Ärztliches Attest mit Hepatitis B Nachweis kann auf unserer Homepage abgerufen werden. Bei einem Praktikumseinsatz in Kinder- und / oder Frauenkliniken ist möglicherweise zusätzlich ein Nachweis im Bezug auf Masern / Mumps / Röteln / Windpocken erforderlich. Dies ist mit der Praktikumsstelle (i.d.R. nur größere Krankenhäuser) abzusprechen.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
1. in der Berufsausbildung,
 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit,
 - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und

2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung

mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.